

G e s e t z
vom ...**3. Juni 1971**.....

mit dem das NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich ge-
ändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz LGB1.Nr.49/1955, in der
Fassung der Gesetze LGB1.Nr.10/1956, LGB1.Nr.123/1960,
und LGB1.Nr.270/1968, sowie des § 243 Z.9 NÖ.Abgaben-
ordnung, LGB1.Nr.142/1963, wird geändert wie folgt:

§ 4 Abs.1 lit.d hat zu lauten:

"d)Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Aus-
stellungen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der
der Abgabeberechnung zugrunde zu legende Erlös
ausschliesslich für die Erhaltung der ausgestellten
Gegenstände und die Deckung des Aufwandes, der
durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird;"